

BGer 1A.298/2000 vom 23. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.298_2000

FR: TF 1A.298/2000 du 23 avril 2001

IT: TF 1A.298/2000 del 23 aprile 2001

Regeste

Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob es auf eine bei ihm eingereichte Beschwerde eintreten kann (BGE 126 II 506 E. 1 ; 126 I 207 E. 1). a) Im angefochtenen Entscheid hatte das Verwaltungsgericht darüber zu befinden, ob verschiedene Bauten und Anlagen der Beschwerdegegner unter raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkten als landwirtschaftlich und damit als in einer für die Landwirtschaft offenen Nichtbauzone nach Art. 22 RPG zonenkonform bzw. nach Art. 24 RPG standortgebunden anerkannt und allenfalls - sofern sie für den Betrieb notwendig sind - unter diesem Titel bewilligt werden können. b) Das Verwaltungsgericht hat das Prozessthema, wie das bereits die Vorinstanzen getan hätten, auf die Frage beschränkt, "ob die Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt ein landwirtschaftliches Gewerbe betreiben" (angefochtener Entscheid S. 12 Ziff. 2). Das beschwerdeführende Amt hält dafür, das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Entscheid diese Vorfrage rechtsverbindlich bejaht und daraus gefolgert, die Beschwerdegegner würden "eine eigentliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung ausüben" (Beschwerde S. 2 Ziff. II.1.). Wenn das zuträfe hätte das Verwaltungsgericht mit seinem Rückweisungsentscheid eine Grundsatzfrage abschliessend beurteilt und läge ein Endentscheid vor, gegen den, wie das beschwerdeführende Bundesamt zu Recht geltend macht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (Art. 34 Abs. 1 RPG ; BGE 118 Ib 196 E. 1b; 335 E. 1a). Das ARE ist befugt, eine solche zu erheben (Art. 103 lit. b OG i.V.m. Art. 48 Abs. 4 RPV). Die Tragweite des verwaltungsgerichtlichen Urteils ist indessen unklar. Auch das ARE geht lediglich in Bezug auf die Bewilligungen für den Unterstand auf Parzelle Nr. 128 und den Material- und Geräteunterstand auf Parzelle Nr. 104 von einem kantonalen Endentscheid aus und verlangt auch allein deren Verweigerung. Was den Wohnraum betrifft, ist es der Auffassung, die unteren Instanzen hätten bei ihrem nach der Rückweisung zu fällenden neuen Entscheid zu berücksichtigen, "dass das landwirtschaftliche Gewerbe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen erheblichen Beitrag zur Existenzsicherung beisteuern müsse"; mangels eines die untergeordneten Instanzen bindenden Entscheides des Verwaltungsgerichts könne das Bundesgericht nicht damit befasst werden (Beschwerde S. 6 Art. 5). c) Es spricht zwar einiges dafür, dass das angefochtene Urteil so zu verstehen ist, wie es das beschwerdeführende Amt in Bezug auf den Entscheid tut, der die Bewilligungen für die zwei Unterstände betrifft. So führt das Verwaltungsgericht aus, das bäuerliche Bodenrecht anerkenne einen der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Betrieb nach Art. 7 Abs. 1 BGG als

landwirtschaftliches Gewerbe, wenn er die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beanspruche. Unter raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkten liege nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG nur vor, wenn sie in einem gewissen Ausmass auch wirtschaftlich sei. Es prüft in der Folge, ob der Betrieb der Beschwerdegegner eine halbe bäuerliche Arbeitskraft beansprucht und bejaht dies (S. 17 ff.). Anschliessend führt es an, das Bundesgericht habe in einem neueren Entscheid (ZBI 98/1997 S. 134) ausgeführt, es gebe keinen Grund, im Raumplanungsrecht grundsätzlich andere Anforderungen an einen Landwirtschaftsbetrieb zu stellen als im bäuerlichen Bodenrecht (S. 19 - 21 Mitte). Dann fährt es weiter, angesichts der Vorgeschichte und des Umstandes, dass der Betrieb der Beschwerdegegner mit konventioneller Landwirtschaft wenig zu tun habe, sei mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, "ob ein ernsthaftes, längerfristiges Betriebskonzept vorliegt und die Beschwerdeführer einen erheblichen Teil ihrer Leistungsfähigkeit der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Produktion widmen (vgl. BGE 122 II 314). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sind diese Voraussetzungen erfüllt" (S. 21 mittlerer Absatz). In einem Gegensatz dazu stehen hingegen die Ausführungen in der Zusammenfassung des Verwaltungsgerichts (S. 21/22), wo es ausführt, der Regierungsrat habe, "nachdem die Teilfrage des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Gewerbes im positiven Sinn geklärt" sei, in beiden Verfahren zu prüfen, ob für die umstrittenen Bauten und Anlagen ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen sei. Bei der Prüfung des Wohnraumbedürfnisses sei dabei zu beachten, dass das Bundesgericht im erwähnten Entscheid vom 22. Dezember 1995 (ZBI 98 1997 130) am Erfordernis festgehalten habe, "dass das landwirtschaftliche Gewerbe mit der Bodenbewirtschaftung einen erheblichen Beitrag zur Existenzsicherung zu erzielen vermag". Nach der oben skizzierten, vom Verwaltungsgericht nicht grundsätzlich in Frage gestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss unter raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkten ein landwirtschaftlicher Betrieb mit erheblichem Aufwand - der halben Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie - betrieben werden und in einem gewissen Ausmass wirtschaftlich sein, um nach Art. 22 RPG als in der Landwirtschaftszone zonenkonform bzw. in einer nicht näher bestimmten Nichtbauzone als nach Art. 24 RPG standortgebunden gelten zu können. Wenn das Verwaltungsgericht somit entschieden hätte, der Rütihof sei ein Landwirtschaftsbetrieb in diesem raumplanungsrechtlichen Sinne, hätte der Regierungsrat nicht mehr zu prüfen, in welchem Masse der Rütihof nach dem Konzept der Beschwerdegegner rentabel geführt wird. Die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts wäre insoweit widersprüchlich, wenn es einerseits den Rütihof vorfrageweise als Landwirtschaftsbetrieb im raumplanungsrechtlichen Sinne anerkennt und andererseits den Regierungsrat anweist, bei der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit der konkreten Bauten und Anlagen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu überprüfen. Widerspruchsfrei kann das angefochtene Urteil nur verstanden werden, wenn davon ausgegangen wird, das Verwaltungsgericht habe das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes allein im Sinne des bäuerlichen Bodenrechts festgestellt. Dafür sprechen verschiedene Formulierungen und auch jene des Dispositivs, wo lediglich festgestellt wird, die heutigen Beschwerdegegner betrieben "ein landwirtschaftliches Gewerbe" und nicht etwa, die Bauten und Anlagen, für die um Bewilligungen nachgesucht werde, gehörten zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im raumplanungsrechtlichen Sinne und seien insoweit zonenkonform bzw. standortgebunden. Auch das Dispositiv ist indessen insoweit unklar, als die besagte Feststellung lediglich im Zusammenhang mit der Aufhebung des Entscheides über die Bewilligung für den Umbau des Einfamilienhauses, die Erweiterung der

Pferdeboxen usw. getroffen wird (Ziff. I./A. oben und Ziff. 1 lit. a des Dispositivs). In Ziff. 1 lit. b des Dispositivs, wo der Entscheid des Regierungsrates betreffend die gemäss dem Beschwerdebegehren des Beschwerdeführers nicht zu bewilligenden Unterstände aufgehoben wird, ist dies nicht der Fall. Nach dem Dispositiv wäre daher eher in diesem hier allein angefochtenen zweiten Punkt von einem Rückweisungsentscheid ohne eine verbindliche Feststellung in einer Grundsatzfrage auszugehen. Im Übrigen kann aber entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht von einem unterschiedlich verbindlichen Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgericht in den beiden Bewilligungsverfahren gesprochen werden. Wenn die Frage, ob das landwirtschaftliche Gewerbe einen genügenden Beitrag zur Existenzsicherung beisteuert bzw. im geforderten Mass wirtschaftlich ist, im angefochtenen Urteil noch nicht für die unteren Instanzen abschliessend und verbindlich entschieden wurde - wovon im Zweifel ausgegangen werden muss -, trifft dies für beide Bewilligungsverfahren in gleicher Weise zu. d) Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Entscheid die Grundsatzfrage, ob der Rütihof unter raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkten als Landwirtschaftsbetrieb anzuerkennen sei, abschliessend entschieden. Es liegt daher kein Endentscheid im Sinn eines Teilentscheides vor. Handelt es sich somit beim angefochtenen Urteil um einen Zwischenentscheid, so kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden, weil er einerseits keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 97 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 VwVG) und andererseits die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 106 Abs. 1 OG) nicht eingehalten ist. Das ARE wird gegebenenfalls einen neuen Entscheid des Verwaltungsgerichts Aargau in dieser Sache mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten können.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Hingegen hat das beschwerdeführende Amt die Beschwerdegegner angemessen zu entschädigen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.